HAUPTSATZUNG

der Ortsgemeinde Essingen

vom 16.08.2019

Der Gemeinderat hat auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) die folgende Neufassung der Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1
Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Ortsgemeinde erfolgen im Amtsblatt der Verbandsgemeinde.
Darüber hinaus erfolgen öffentliche Bekanntmachungen im Internet unter der Adresse http://www.offenbach-queich.de.

(2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.

(3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 DVO zu § 27 GemO des Gemeinderates oder eines Ausschusses werden abweichend von Absatz 1 Satz 1 in der Tageszeitung „Die Rheinpfalz" – Ausgabe Landau i. d. Pf. – bekanntgemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung in dem gemäß Absatz 1 Satz 1 bestimmten Bekanntmachungsorgan nicht mehr möglich ist. Außerdem erfolgt die Veröffentlichung im Internet gem. Abs. 1 Satz 2.

(5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch öffentlichen Ausruf. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

(6) Sonstige Bekanntgaben, wie zum Beispiel die Unterrichtung der Einwohner über wichtige Angelegenheiten der örtlichen Verwaltung (§ 15 Abs. 1 GemO) und das

Ergebnis der Rats- und Ausschusssitzungen (§ 41 Abs. 5 GemO), erfolgen gemäß Abs. 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 2
Ton- und Bildaufnahmen

(1) Ton- und Bildaufnahmen sowie Ton- und Bildübertragungen sind in Sitzungen des Gemeinderates bzw. seiner Ausschüsse nicht zulässig.

§ 3
Ausschüsse des Gemeinderates

(1) Der Gemeinderat bildet folgende Ausschüsse:

Haupt- und Bauausschuss	9 Mitglieder
Landwirtschafts- und Tourismusausschuss	7 Mitglieder
Kultur- und Sozialausschuss	7 Mitglieder
Dorferneuerungs- und Umweltausschuss	7 Mitglieder
Rechnungsprüfungsausschuss	5 Mitglieder

(2) Die Ausschüsse bestehen aus der in Abs. 1 genannten Zahl von Mitgliedern und ebenso vielen Stellvertretern/Stellvertreterinnen.

(3) Die Mitglieder und Stellvertreter/innen des Haupt- und Bauausschusses und des Rechnungsprüfungsausschusses werden aus der Mitte des Gemeinderates gewählt.

(4) Die folgenden Ausschüsse können aus Mitgliedern des Gemeinderates und sonstigen wählbaren Bürgern gebildet werden:

Landwirtschafts- und Tourismusausschuss
Kultur- und Sozialausschuss
Dorferneuerungs- und Umweltausschuss

Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder soll Mitglied des Gemeinderates sein; entsprechendes gilt für die Stellvertreter der Ausschussmitglieder.

§ 4
Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf Ausschüsse

(1) Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt durch Beschluss des Gemeinderates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Gemeinderates, soweit die Beschlussfassung dem Ausschuss nicht wieder entzogen wird. Die Bestimmungen dieser Hauptsatzung bleiben unberührt.

(2) Dem **Haupt- und Bauausschuss** wird die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel die Vergabe von Aufträgen, Gutachten, Untersuchungen und Planungen und die Leistung von Aufwendungen oder Auszahlungen bis zu einem Betrag von **15.000,- €,** soweit die Entscheidung hierüber nicht dem (der) Ortsbürgermeister(in) übertragen ist,
2. die Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen oder Auszahlungen bis zu einem Betrag von **5.000,- €**,
3. die Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel, im Einzelfall bis zu einem Höchstbetrag von **500,- €,**
4. den Zeitpunkt und die Höhe der Aufnahme von Krediten nach Maßgabe der Haushaltssatzung,
5. die Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren sowie der Abschluss von Vergleichen,
6. die Stundung von gemeindlichen Forderungen soweit die Entscheidung nicht dem (der) Ortsbürgermeister(in) übertragen ist,
7. die Einvernehmenserteilung zu Bauvorhaben im Innenbereich gem. § 34 BauGB, soweit das Bauvorhaben das Straßen- und Ortsbild nicht beeinträchtigt,
8. die Einvernehmenserteilung zu Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans, soweit die Grundzüge der Planung nicht berührt werden,
9. die Stellungnahme zu bzw. die Beantragung von verkehrspolizeilichen Anordnungen

(3) Der **Landwirtschafts- und Tourismusausschuss** befasst sich mit Landwirtschafts- und Tourismusangelegenheiten.
Ihm wird die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. die Verwaltung der für die Landwirtschaft bereitgestellten Haushaltsmittel,
2. die Verpachtung die gemeindeeigenen landwirtschaftlichen Grundstücke,
3. die Maßnahmen im Bereich des Wegebaus, der Grabenreinigung und der Landschaftspflege,
4. Angelegenheiten des Gemeindewaldes und der Jagden,
5. die Erarbeitung von Vorschlägen zur Förderung der nachhaltigen Landwirtschaft
6. Planung von Veranstaltungen und Maßnahmen zur Stärkung des Fremdenverkehrs und der Weinwerbung
7. Die Erarbeitung von Vorschlägen zur Förderung des Tourismus in Zusammenarbeit mit dem Verein Südliche Weinstraße
8. Tourismusentwicklung

(4) Der **Kultur- und Sozialausschuss** befasst sich mit Kultur-, Sozial-, Kinder-, Jugend-, Senioren- und Sportangelegenheiten.
Ihm wird die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. die Betreuung des kulturellen Lebens, der Vereine und Freizeitinitiativen
2. die Betreuung der Bücherei
3. die Brauchtumspflege und Organisation von Festen und Feiern
4. die Verfügung über die bereitgestellten Haushaltsmittel für die Partnerschaften,
5. die Mitarbeit bei der Aufstellung des örtlichen Veranstaltungskalenders
6. die Zustimmung und Organisation von kulturellen, sozialen und sportlichen Veranstaltungen im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel,
7. die Betreuung der Sport- und Freizeiteinrichtungen und der Spielplätze
8. die Betreuung des Kindergartens und Jugendtreffs
9. die Vergabe von Arbeiten für Sport- und Freizeiteinrichtungen und der Spielplätze im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel bis zu einem Betrag von **5.000,- €.**

10. die Betreuung der Kinder-, Jugend- und Seniorenarbeit, Behindertenförderung sowie die Vereinsförderung

(5) Der **Dorferneuerungs- und Umweltausschuss** befasst sich mit Umwelt-, Natur-, Klimaschutz- und Verkehrsangelegenheiten.
Ihm wird die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. die Durchführung von Natur- und Umweltschutzmaßnahmen (z.B. Aktion „Saubere Landschaft"),
2. ökologische Verbesserungen, Grünflächenplanung, Baumprüfungen und die Unterhaltung der Wasserläufe
3. die Erarbeitung von Vorschlägen zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und dem Erhalt der Artenvielfalt, u.a. durch Maßnahmen auf nicht bewirtschafteten, gemeindeeigenen Flächen
4. die Verwaltung der für die Dorferneuerungs-, Verkehrs- und Umweltmaßnahmen bereitgestellten Haushaltsmittel bis zu einer Höhe von **2.500,- €**,
5. Planung und Vorbereitung von Maßnahmen zur Dorferneuerung, Verkehrssituation und Infrastruktur (Straßen, Radwege, fußläufige Verbindungen und Plätze)
6. Planung zur Gestaltung und Unterhaltung der Friedhofsanlage
7. Technische Umweltmaßnahmen

§ 5
Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf den (die) Ortsbürgermeister(in)

(1) Auf den (die) Ortsbürgermeister(in) wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel die Vergabe von Aufträgen und Arbeiten, Gutachten, Untersuchungen und Planungen und den Ersatz von Sachgegenständen bis zu einer Wertgrenze von **2.500,- €,**
2. die Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung,
3. die Stundung von gemeindlichen Forderungen bis zu einer Höhe von **5.000,- €**, im Einzelfall und Niederschlagungen gemeindlicher Forderungen.

Sonstige besondere Zuständigkeitsbestimmungen (z. B. § 47 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 GemO) bleiben unberührt.

§ 6
Beigeordnete

(1) Die Gemeinde hat zwei Beigeordnete.

(2) Die Beigeordneten sind ehrenamtlich tätig.

(3) Für die Verwaltung der Ortsgemeinde werden zwei Geschäftsbereiche gebildet, die auf die Beigeordneten zu übertragen sind.

§ 7
Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Gemeinderates

(1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Gemeinderatsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 7.

(2) Die Entschädigung wird gewährt in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von **20,- €.**

(3) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 werden keine Fahrkosten für Fahrten zwischen Wohnort und Sitzungsort erstattet.

(4) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tarifvertraglichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Selbstständig tätige Personen erhalten auf Antrag Verdienstausfall in Höhe eines Durchschnittsatzes von bis zu **50,- €** je Sitzung.

Personen, die weder einen Lohn- noch einen Verdienstausfall geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht. der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Ausgleich

1. in Höhe von **20,- €** je Sitzung, wenn sie mindestens ein in ihrem Haushalt mit ihnen wohnendes Kind unter 14 Jahren tatsächlich betreuen oder
2. in Höhe von **20,- €** je Sitzung, wenn sie einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen tatsächlich betreuen oder pflegen.

Liegen die Voraussetzungen des Satzes 3 Nummern 1 und 2 gleichzeitig vor, wird der Ausgleich nur einmal gewährt. In den Fällen des § 18a Abs. 6 GemO wird unter den Voraussetzungen des Satzes 2 Verdienstausfall je Fortbildung in Höhe des Betrages, wie er für eine Sitzung gewährt würde, erstattet, wenn die Fortbildungsveranstaltung mindestens fünf Zeitstunden einschließlich Pausen dauert; entsprechendes gilt in den Fällen des Nachteilsausgleichs (Satz 3).

(5) Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die Gemeinderatsmitglieder für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

(6) Bei Teilnahme an mehreren Sitzungen oder Besprechungen an einem Tag wird nur insgesamt ein Sitzungsgeld gewährt.

§ 8
Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen

(1) Die Mitglieder der Ausschüsse des Gemeinderates erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von **20,- €.**

(2) Die Mitglieder sonstiger Ausschüsse und Beiräte des Gemeinderates oder der Ortsgemeinde erhalten eine Entschädigung nach Absatz 1, soweit durch Rechtsvorschrift nichts geregelt ist.

(3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 7 Abs. 3 bis 6 entsprechend.

§ 9
Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters/ der Ortsbürgermeisterin

(1) Der (die) Ortsbürgermeister(in) erhält eine Aufwandsentschädigung gemäß § 12 Abs. 1 KomAEVO.

(2) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Einrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Gemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Sozialversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

§ 10
Aufwandsentschädigung der Beigeordneten

(1) Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des Ortsbürgermeisters/ der Ortsbürgermeisterin eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters/die Ortsbürgermeisterin nach § 12 Abs. 1 S. 1 KomAEVO. Erfolgt die Vertretung des Ortsbürgermeisters/der Ortsbürgermeisterin nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrags der dem (der) Ortsbürgermeister(in) zustehenden Aufwandsentschädigung. Erfolgt die Vertretung insgesamt während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag, so beträgt die Aufwandsentschädigung insgesamt die Hälfte des Tagessatzes nach Satz 2. Eine nach Absatz 2 gewährte Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

(2) Ehrenamtliche Beigeordnete, denen ein bestimmter Geschäftsbereich übertragen ist, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **15 %** der Aufwandsentschädigung gemäß Absatz 1 Satz 1.

(3) Ehrenamtliche Beigeordnete, denen keine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 oder 2 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderates, der Ausschüsse und der Besprechungen mit dem (der) Ortsbürgermeister(in) (§ 50 Abs. 7 GemO) die für Gemeinderatsmitglieder festgesetzte Aufwandsentschädigung, sofern sie nicht bereits hierfür eine Entschädigung als gewähltes Rats- oder Ausschussmitglied erhalten.

(4) Ehrenamtliche Beigeordnete, die nicht Mitglied des Verbandsgemeinderates sind, jedoch in Vertretung des Ortsbürgermeisters/der Ortsbürgermeisterin an Sitzungen des Verbandsgemeinderates teilnehmen und denen keine Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1 oder 2 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an diesen Sitzungen von der Ortsgemeinde eine Aufwandsentschädigung. Sie beträgt je Sitzung die Hälfte des Tagessatzes gemäß Absatz 1 Satz 2, mindestens jedoch **13,20 €.** Entsprechendes gilt für die Teilnahme an Besprechungen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin der Verbandsgemeinde mit den Ortsbürgermeistern gemäß § 69 Abs. 4 GemO.

(5) § 7 Abs. 4 bis 6, sowie § 9 Abs. 2 gelten entsprechend.

§ 11
Aufwandsentschädigung für weitere Ehrenämter

(1) Die Beisitzer des Wahlausschusses erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe der an Beigeordnete zu gewährenden Mindestentschädigung gemäß § 10 Abs. 4 Satz 2. Finden gleichzeitig Wahlausschusssitzungen verschiedener Wahlen und Abstimmungen statt, wird die Aufwandsentschädigung nur einmal gewährt.

(2) Die Mitglieder und Hilfskräfte der Wahlvorstände erhalten eine pauschalierte Abgeltung ihres baren Aufwandes on der Form eines Erfrischungsgeldes. Das Erfrischungsgeld beträgt **35,- €** je Wahl- oder Abstimmungstag. Finden an einem Wahltag mehrere Wahlen und Abstimmungen gelichzeitig statt, so wird das Erfrischungsgeld nur einmal gewährt.

(3) § 9 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 12
In-Kraft-Treten

(1) Die Hauptsatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 15.07.2014 außer Kraft.

Ausgefertigt:
Essingen, 16.08.2019

Susanne Volz
Ortsbürgermeisterin

Ortsgemeinde Essingen

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formfehler beim Zustandekommen dieser Satzung nach § 24 Abs. 6. Gemeindeordnung unbeachtlich ist, wenn die Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist.

Essingen, den 16.08.2019

Susanne Volz
Ortsbürgermeisterin

Ortsgemeinde Essingen

VERFAHRENSVERMERKE

I. Diese Satzung wurde in öffentlicher Sitzung des Gemeinderates Offenbach am 13. August 2019 mit folgender Mehrheit beschlossen:

Gesetzliche Zahl der Mitglieder des Gemeinderates:	23
Anwesende Mitglieder des Gemeinderates:	22
Für die Satzung gestimmt haben	22
Gegenstimmen	0
Enthaltungen	0

Über § 9 „Aufwandsentschädigung der Ortsbürgermeisterin/ des Ortsbürgermeisters“
und § 10 „Aufwandsentschädigung der Beigeordneten“
wurde ohne die Stimme des Ortsbürgermeisters abgestimmt

Ja-Stimmen	20
Gegenstimmen	0
Enthaltungen	1

II. Die Satzung wurde am 22. August 2019 im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Offenbach Nr. 34/2019 sowie im Internet, unter http://www.offenbach-queich.de öffentlich bekannt gemacht.

III. Bei der Bekanntmachung der Satzung wurde darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntgabe als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten, wenn die Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist (§ 24 Abs. 6 Satz 4 GemO).

Offenbach, den 02.09.2019
Verbandsgemeindeverwaltung:

Axel Wassyl
Bürgermeister